

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 056-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.177

Eingereicht am: 11.02.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (Horrenbach, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1051/2015 vom 2. September 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Denkmalpflege: Umbau von Ökonomieteilen (Ställen) erleichtern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Umbau von Bauernhäusern: Beim Umbau von Ökonomieteilen müssen die heutigen bauphysikalischen/feuchterelevanten Grundsätze deutlich mehr gewichtet werden. Dazu muss als Konsequenz mehr abgebrochen werden (Mauern, Fundamente), um saubere Lösungen zu schaffen. Die Vorgaben der Gebäudeversicherung sind stärker zu gewichten als der Fachbericht der Denkmalpflege.
2. Innenbereich: die Gestaltung der Raumaufteilung im ausgebauten Ökonomieteil von erhaltenswerten Bauten unterliegt nicht der Denkmalpflege. D. h. Wände/Räume können unabhängig von der ursprünglichen Lage von Stall/Tenn/Futterkrippen aufgeteilt werden.

Begründung:

Die Bauern haben immer strengere Auflagen seitens des Tierschutzgesetzes. So mussten in den vergangenen Jahren viele Ställe neu- oder umgebaut werden, weil die Läger für das Vieh zu schmal waren. Auch müssen heute die Fenster aus Tierschutzgründen deutlich grösser sein als in alten Ställen üblich. Um die hohen Einkommensverluste durch die neue Agrarpolitik auszugleichen, bauen viele Bauern ihre Anbindeställe in Laufställe um.

Doch oft verhindert oder behindert der Denkmalschutz diese aufgrund des Tierschutzes und der Agrarpolitik nötigen Umbauten. Das darf nicht sein.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der Januarsession 2015 dieser Forderung in genau diesem Wortlaut als Planungserklärung in der Kulturpflegestrategie zugestimmt. Planungserklärungen sind aber für die Regierung nicht verbindlich. Deshalb ist es wichtig, dass diese Forderung auch als Motion überwiesen wird.

Antwort des Regierungsrates

1. Umbau von Bauernhäusern: Die Erziehungsdirektion ist sich bewusst, dass die gültige Tierschutzgesetzgebung Anforderungen stellt, die in den traditionellen Bauernhäusern und vor allem in den dazugehörigen Ställen nur erschwert erfüllt werden können. Zudem führen Änderungen in der Landwirtschaft zu neuen Voraussetzungen und Anforderungen, die sich generell auf die traditionellen landwirtschaftlichen Gebäude auswirken können.

In ihrer täglichen Arbeit versucht die Denkmalpflege, in ihren Überlegungen alle Anforderungen zu berücksichtigen. Im Baubewilligungsverfahren stellt der Fachbericht der Denkmalpflege eine von vielen Entscheidungsgrundlagen für die zuständige Bewilligungsbehörde dar. Vorschriften des Tierschutzes und damit zusammenhängend existenzielle Anforderungen an bäuerliche Betriebe werden in der Interessensabwägung erfahrungsgemäss höher gewichtet als der Erhalt historischer Bausubstanz. Die entsprechende Interessensabwägung liegt nicht bei der Denkmalpflege, sondern bei der Bewilligungsbehörde. Beim Umbau von Ökonomieteilen regt die Denkmalpflege oft die Zusammenarbeit mit Bauphysikern an, damit die Anforderungen bezüglich bauphysikalischen und feuchterelevanten Grundsätzen fachmännisch beurteilt werden können. Diese Beurteilung dient als Grundlage für die weiteren Arbeiten. Es ist im Interesse aller, beim Umbau von Ökonomieteilen bauphysikalische Probleme zu beseitigen, wie z. B. Kaliumnitrat in den Mauern als Verbindung von Kalk und den nitrathaltigen Ausscheidungen der Tiere. Nur so kann die Schadensfreiheit garantiert werden. Wenn beispielsweise die bauphysikalische Beurteilung den Erhalt von altem Mauerwerk nicht zulässt, spricht sich die Denkmalpflege nicht gegen Abbruch und Neuaufbau von Stallfundamenten und -mauern aus. Ein Beispiel dafür ist das als erhaltenswert eingestufte Bauernhaus Dorfstrasse 15 in Ersigen, wo sich ein Erhalt des Ökonomieteils als unverhältnismässig herausgestellt hat.

Denkmalpflege und Gebäudeversicherung arbeiten seit Jahren eng zusammen. So haben die beiden Stellen gemeinsam die Dokumentation «Brandschutz in Baudenkmälern» erarbeitet. Sie zeigt, dass Brand- und Denkmalschutz keine Gegensätze sein müssen und liefert umfassende Informationen, Anleitungen und konkrete Fallbeispiele von Brandschutzmassnahmen in Baudenkmälern. Die Denkmalpflege kann sich nicht über die Vorgaben der Gebäudeversicherung hinwegsetzen. Im Bewilligungsverfahren können nur von der Gebäudeversicherung gutgeheissene Lösungen zur Anwendung kommen.

2. Innenbereich: Der Entschied, ob und wieviel ein Ökonomieeil ausgebaut werden kann, obliegt ausserhalb der Bauzone dem Entscheid des Amtes für Gemeinde und Raumordnung AGR, das die Interessen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes zu vertreten hat. Das AGR hat zusammen mit der Denkmalpflege entsprechende Gestaltungsgrundsätze erarbeitet, die in der Praxis für alle Bauernhäuser angewendet werden. Bei der Beurteilung der Raumauftei-

lung von Ökonomieteilen bei erhaltenswerten Bauten richtet sich die Denkmalpflege nach der Vorgabe, dass innere Raumstrukturen zu erhalten sind und dass das äussere Erscheinungsbild von Bauernhäusern gewahrt bleiben muss. Auch hier wird die Verhältnismässigkeit berücksichtigt: Bei der Scheune mit später angefügtem Wohnteil Thunstrasse 50 in Muri, der als schützenswert eingestuften Multengutscheune, wurde das Innere des Ökonomieteils vollständig zu Wohnraum umgenutzt, während die Aussenhülle fachgerecht restauriert wurde.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die in der Motion aufgeführten Problemkreise der Denkmalpflege bekannt und bewusst sind und dass die Fachstelle bereits daran ist, in der täglichen Arbeit zusammen mit den übrigen Anspruchsgruppen entsprechende Lösungen zu suchen. Der Grosse Rat hat die in der Motion aufgegriffenen Punkte mit einer gleichlautenden Planungserklärung zur Kulturpflegestrategie bereits überwiesen. Hierzu hat der Erziehungsdirektor dem Amt für Kultur den Auftrag gegeben, die mit der Kulturpflegestrategie verabschiedeten Planungserklärungen zu analysieren und deren Anliegen im Rahmen der durch den Grossen Rat gutgeheissenen Kulturpflegestrategie systematisch umzusetzen. Der Erziehungsdirektor hat dazu ein Vollzugscontrolling aufgebaut. Dadurch ist sichergestellt, dass die Inhalte der Planungserklärungen durch die Verwaltung umgesetzt werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Anliegen der vorliegenden Motion im täglichen Vollzug und in der Umsetzung der Kulturpflegestrategie bereits berücksichtigt und zudem laufend in die Prozesse einbezogen und verbessert werden. Aus diesem Grund empfiehlt er Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler

- Grosser Rat